

RS Vwgh 2006/3/22 2006/13/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §243;

BAO §273 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Unzulässig ist eine Berufung, die sich gegen eine Erledigung ohne Bescheidqualität richtet, weil nur Bescheide mit Berufung anfechtbar sind (siehe die bei Ritz, BAO3, § 273 Tz 6f angeführten Nachweise).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006130001.X01

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at